

Satzung

Vereinssatzung Haustierzucht Verein Deutschland e.V. mit Sitz in Spremberg
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.12.2016 in Forst.

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden,
gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Haustierzucht Verein Deutschland“.
Er hat seinen Sitz in Spremberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Spremberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Beratung bei der Zucht, Aufzucht und Haltung der Zuchttiere
 - b. Führung eines Zuchtbuches und das Ausstellen von Ahnentafeln
 - c. Registrieren von Zwingerschutz, mit Zwingerschutzkarte
 - d. Durchführung von Zuchtschauen / Teilnahme an Zuchtschauen
 - e. Vorbehalt der Besichtigung und Überprüfung der Zuchtstätten und Zuchttiere der Mitglieder und dadurch Schaffung besserer Lebensbedingungen der Zuchttiere
 - f. Unterstützung der Mitglieder bei der Vermittlung Ihrer Nachzuchten
 - g. Zulassung sämtlicher Kleintierarten
 - h. eigenständige Zucht ausgewählter Rassen.
- (4) Der Verein tritt gegen Verstöße des Tierschutzgesetzes ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines jedoch zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (9) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- (10) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder (aktive) und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit
- (3) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitglieder-Versammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (7) Passive Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, besitzen aber keine Stimmrechte, Wahlrechte, nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und können keine Anträge stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft endet,
 - a. Durch Tod
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Ausschluss
 - d. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

- c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens
 - d. bei Mitgliedschaft in von Behörden als kriminell eingestuften Gruppierungen jeglicher Art
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht binnen 14 Tagen angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Eventuell über § 6 Absatz 7 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung fest.
- (3) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vereinsvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsvorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Mitgliedsbeitrages zu.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand als vertretungsberechtigter Vorstand und erweiterter Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a. Dem Präsidenten
 - b. Dem Vizepräsidenten

Die zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a. Dem Präsidenten
 - b. Dem Vizepräsidenten
 - c. Dem Zuchtwart
 - d. Dem Tierschutzbeauftragten
 - e. Dem Führer des Kassenbuches
 - f. Bis zu zwei Beisitzern

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands und Haftung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung des Haushaltsplanes, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - d. Vorlage der Jahresplanung
 - e. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern
 - g. Die Bestellung eines Geschäftsführers
 - h. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam bevollmächtigt Verträge zu schließen, Investitionen zu tätigen, sowie vereinstypische Geschäfte zu tätigen, die eine Höhe von 10.000,-€ nicht übersteigen, sowie die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - i. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (in einer Gebührenordnung).

- (2) Haftung

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Zuchtwart, der Tierschutzbeauftragte und der Führer des Kassenbuches werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand ernannt und abberufen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 10 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten berufen werden.
- (3) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. Vizepräsident binnen 10 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und bei dessen Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten.
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und die Erteilung der Entlastung.
3. Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Weitere Aufgaben , soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsidenten, bei Verhinderung beider ein vom Präsident bestimmter Stellvertreter, der dem Vereinsvorstand angehört.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (4) Die Stimmenabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (6) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen der vom Gesetz vorgeschriebenen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (7) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder, Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht zulässig.
- (9) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen; Protokollierung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Tierzucht oder des Tierschutz.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 02.12.2016 in Forst auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Dies bestätigen die anwesenden Mitglieder mit ihrer Unterschrift im Protokoll der Versammlung.

02.12.2016